

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Vom 2. Mai 1993 (Stand 1. Januar 2013)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1993)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2 *Begriff*

¹ Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter. *

²⁻³ ... *

Art. 3 *Inhalt des Kantonsbürgerrechts*

¹ Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 4 *Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

¹ Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht untrennbar verbunden. *

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts bildet die Voraussetzung für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

⁴ Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Bürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 5 * ...

Art. 6 *Zuständigkeit*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet ein Departement als kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.¹⁾ *

¹⁾ Zuständig ist das Departement Sicherheit und Justiz (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, GS II A/3/3, Anhang I Ziff. 6 Bst. m)

2. Bürgerrechte *

Art. 7 * *Verleihung des Gemeindebürgerrechts*

¹ Die Gemeinde verleiht grundsätzlich das Gemeindebürgerrecht.

Art. 8 *Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts*

¹ Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

² Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, Änderungen des Zivilstandes unverzüglich dem kantonalen Zivilstandsamt mitzuteilen.

3. Erwerb von Gesetzes wegen

Art. 9 *Erwerbsgründe*

¹ Den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung und Standesänderung ordnet das Bundesrecht. Soweit das Bundesrecht keine abschliessenden Regelungen enthält, richtet sich der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach diesem Gesetz.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird nur rechtswirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben wird.

Art. 10 * *Mehrere Gemeinden **

¹ Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

² ... *

Art. 11 *Findelkinder*

¹ Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden werden, und damit gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht, sofern nicht nachträglich ein anderes Bürgerrecht durch Abstammung ermittelt wird.

4. Erwerb durch Einbürgerung

4.1. Aufnahme von Schweizer Bürgern

Art. 12 Ordentliche Aufnahme *

¹ Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie als Schweizer Bürger die letzten drei Jahre im Kanton und die letzten zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten.

² Bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde.

Art. 13 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Gemeindegesetzes hierfür als zuständig erklären. *

² Wird dem Gesuch zugestimmt, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtskräftig.

⁴ Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

Art. 14 Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme *

¹ Ein Schweizer Bürger hat Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er während mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft war, davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde. *

² Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

⁵ Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 15 * Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

¹ Das Gesuch um Einbürgerung kann von jedem Ehegatten und jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig gestellt werden.

I C/12/2

² Stellen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur ein Teil die Voraussetzungen, genügt für den andern Teil eine Wohnsitzdauer in der Gemeinde von einem Jahr; im Falle der Einbürgerung ohne Einkaufstaxe genügen zwei Jahre.

Art. 16 *Kinder*

¹ Die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen. Der Einbezug erfolgt nicht, wenn sich der andere Inhaber der elterlichen Gewalt widersetzt.

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig eingebürgert werden.

Art. 17 *Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft Stehende **

¹ Bei minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft Stehenden ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. *

² Haben die Bewerber das 16. Altersjahr vollendet und sind sie urteilsfähig, ist das Gesuch von ihnen mitzuunterzeichnen.

³ Bei unter umfassender Beistandschaft Stehenden ist die Zustimmung der KESB nicht erforderlich. *

Art. 18 *Aktenprüfung*

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

² Begehren, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, werden an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 19 *Mehrfache Bürgerrechte*

¹ Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechts mehr als drei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung der zuständigen Behörde schriftlich zu erklären, auf welche Bürgerrechte sie verzichten.

4.2. Aufnahme von Ausländern

Art. 20 *Voraussetzungen **

¹ Um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen kann, wer zur Einbürgerung geeignet und integriert ist. *

² Eignung und Integration sind insbesondere gegeben, wenn die Gesuchstellende ausländische Person: *

a) im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist;

- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen im Kanton vertraut und in die Gesellschaft eingegliedert ist; die Einbürgerungsbehörde kann Nachweise oder Bescheinigungen über die Integrationsbemühungen verlangen, namentlich einen Ausweis über die bestandene Prüfung eines Integrations- oder Einbürgerungskurses;
- c) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt; der Regierungsrat kann dazu ausführende Bestimmungen erlassen;
- d) die Rechtsordnung, insbesondere Verfassung und Gesetze, beachtet;
- e) den Lebensunterhalt für sich und die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für die sie zu sorgen hat, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag;
- f) bei der Einreichung des Gesuches gesamthaft während sechs Jahren im Kanton gewohnt hat, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

³ Für minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft Stehende gelten die Bestimmungen in den Artikeln 16 und 17 analog. *

Art. 21 Verfahren

¹ Das Gesuch um Einbürgerung ist bei der Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. *

² Der Gemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hört die Gesuch stellende Person an und entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Gemeindegesetzes²⁾ hierfür als zuständig erklären. *

³ Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts entscheidet der Regierungsrat. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam. *

⁴ Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn die Gesuch stellende Person ihren Wohnsitz vor der Einbürgerung ausserhalb des Kantons verlegt. *

⁵ ... *

Art. 22 * ...

²⁾ GS II E/2

5. Ehrenbürgerrecht

Art. 23 *Zuständigkeit*

¹ Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Gemeinderat verliehen. *

Art. 24 *Verfahren*

¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nicht-Kantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren erhoben. *

Art. 25 *Wirkung*

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ohne Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

Art. 26 *Ausländer*

¹ Für Ausländer bleiben die Bestimmungen in Artikel 16 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vorbehalten.

6. Verlust des Bürgerrechts

Art. 27 *Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht*

¹ Über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet das zuständige Departement. *

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden. *

³ Die minderjährigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich. *

⁴ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden.

Art. 28 *Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht*

¹ Über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet das zuständige Departement. *

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden. *

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.

⁴ Mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht fallen auch die glarnerischen Bürgerrechte dahin.

⁵ Die minderjährigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich. *

⁶ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen werden.

Art. 29 *Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht*

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden. *

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller noch ein weiteres glarnerisches Gemeindebürgerrecht besitzt.

⁴ Die minderjährigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich. *

⁵ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 *Behandlungsgebühren **

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde ist eine Behandlungsgebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht. *

² Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einen Tarif³⁾ fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

³ Die Gemeinde legt die maximalen Ansätze des Gemeindeanteils fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Über den Gemeindeanteil kann die Gemeinde frei verfügen. *

Art. 31 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. *

³⁾ GS I C/12/3

I G/12/2

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾. *

³ ... *

Art. 32 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz vom 11. Mai 1975 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird aufgehoben.

Art. 34 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

² Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994⁵⁾

⁴⁾ GS III G/1

⁵⁾ B des RR 15. November 1993

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2005	01.07.2005	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE IX/4 212
01.05.2005	01.07.2005	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE IX/4 212
01.05.2005	01.07.2005	Art. 21 Abs. 3	geändert	SBE IX/4 212
07.05.2006	01.01.2007	Art. 2 Abs. 1	geändert	SBE X/1 1
07.05.2006	01.01.2007	Art. 15	totalrevidiert	SBE X/1 1
07.05.2006	01.01.2007	Art. 27 Abs. 2	geändert	SBE X/1 1
07.05.2006	01.01.2007	Art. 28 Abs. 2	geändert	SBE X/1 1
07.05.2006	01.01.2007	Art. 29 Abs. 2	geändert	SBE X/1 1
07.05.2006	07.05.2006	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 10	totalrevidiert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 27 Abs. 1	geändert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 28 Abs. 1	geändert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 31 Abs. 1	geändert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 31 Abs. 2	geändert	SBE X/1 19
07.05.2006	07.05.2006	Art. 31 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/1 19
04.05.2008	01.01.2011	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 5	aufgehoben	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Titel 2.	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 7	totalrevidiert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 10	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 12	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 14	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 14 Abs. 1	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 20	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 22 Abs. 1	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 22 Abs. 3	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 23 Abs. 1	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 24 Abs. 3	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 30	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 30 Abs. 1	geändert	SBE X/7 508
04.05.2008	01.01.2011	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	SBE X/7 508
02.05.2010	01.01.2011	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 20	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1	geändert	SBE XI/5 327

I C/12/2

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.05.2010	01.01.2011	Art. 20 Abs. 2	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 1	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 3	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 4	geändert	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 5	aufgehoben	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 22	aufgehoben	SBE XI/5 327
02.05.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 1	geändert	SBE XI/5 327
06.05.2012	01.01.2013	Art. 17	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 17 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 17 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 20 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 27 Abs. 3	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 28 Abs. 5	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 29 Abs. 4	geändert	SBE XII/4 282

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2 Abs. 1	07.05.2006	01.01.2007	geändert	SBE X/1 1
Art. 2 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 508
Art. 2 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 508
Art. 4 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 5	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 508
Art. 6 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 19
Titel 2.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 7	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 508
Art. 10	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 19
Art. 10	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
Art. 10 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 508
Art. 12	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
Art. 13 Abs. 1	01.05.2005	01.07.2005	geändert	SBE IX/4 212
Art. 13 Abs. 1	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 14	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
Art. 14 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 15	07.05.2006	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/1 1
Art. 17	06.05.2012	01.01.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 282
Art. 17 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 17 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 20	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
Art. 20	02.05.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/5 327
Art. 20 Abs. 1	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 20 Abs. 2	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 20 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 21 Abs. 1	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 21 Abs. 2	01.05.2005	01.07.2005	geändert	SBE IX/4 212
Art. 21 Abs. 2	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 21 Abs. 3	01.05.2005	01.07.2005	geändert	SBE IX/4 212
Art. 21 Abs. 3	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 21 Abs. 4	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327
Art. 21 Abs. 5	02.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/5 327
Art. 22	02.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/5 327
Art. 22 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 22 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 23 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 23 Abs. 1	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 327

I C/12/2

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 24 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 27 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 19
Art. 27 Abs. 2	07.05.2006	01.01.2007	geändert	SBE X/1 1
Art. 27 Abs. 3	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 28 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 19
Art. 28 Abs. 2	07.05.2006	01.01.2007	geändert	SBE X/1 1
Art. 28 Abs. 5	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 29 Abs. 2	07.05.2006	01.01.2007	geändert	SBE X/1 1
Art. 29 Abs. 4	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 30	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 508
Art. 30 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 508
Art. 30 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	eingefügt	SBE X/7 508
Art. 31 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 19
Art. 31 Abs. 2	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 19
Art. 31 Abs. 3	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 19